

An das
Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit
z. Hd. Herrn Dr. Lütkes
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

16.12.2016

**Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes
Beteiligung der Verbände
Ihr Schreiben vom 02.12.2016, Az. N II1 –70301/10-4**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt zu den vorgetragenen Änderungen/Ergänzungen wie folgt Stellung:

1. zu § 21 Absatz 2 (Biotopverbund)

Die Einfügung einer Frist zur Umsetzung des Biotopverbund sichert die Verbindlichkeit der entsprechenden Zielstellung und bringt die Ernsthaftigkeit des Umsetzungswillens zum Ausdruck. Von der GRÜNEN LIGA wird dies befürwortet.

2. zu § 27 Absatz 2 neu (Naturparke als Stätten auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Die Ergänzung findet die Zustimmung unseres Naturschutzverbandes.

3. zu § 30 Absatz 2 (gesetzlicher Schutzstatus für Höhlen und naturnahe Stollen)

Die Erweiterung der Liste besonders geschützter Biotope um Höhlen und naturnahe Stollen wird von unserem Naturschutzverband begrüßt.

4. zu § 39 Absatz 5 (Verbot der Heckenbeseitigung)

Die Ergänzung findet die Zustimmung unseres Naturschutzverbandes.

5. zu § 44 Absatz 5 Satz 1

Die geplante artenschutzrechtliche Privilegierung unabhängig von einer in jeder Hinsicht fehlerfreien Eingriffsprüfung widerspricht der naturschutzrechtlichen Zielstellung der Eingriffsvermeidung und –minimierung. Nur eine in jeder Hinsicht fehlerfreie Eingriffsprüfung kann garantieren, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot vollumfänglich in der Praxis umgesetzt wird. Eine Umgehung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot durch eine wie beabsichtigt gesetzlich ermöglichte fehlerhafte Eingriffsprüfung ist nicht möglich.

Die vorgeschlagene Änderung wird von unserem Naturschutzverband abgelehnt.

6. zu § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1

Das in der Begründung für diese Änderung vorgetragene Belang der Windkraftanlagenerrichtung ist nicht geeignet, um eine Unvermeidbarkeit der Tötung von Tieren zu begründen. Auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland leben u.a. ca. 60 % (d.h. ca. 10.000 bis 13.000 BP) des Weltbestandes des Rotmilans. Deshalb hat unser Land eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Der Rotmilan sucht als Aasfresser bevorzugt die Standorte der Windkraftanlagen auf, weil dort deren Schlagopfer (Fledermäuse, Vögel) als leichte Beute zu finden sind. Entsprechend sind, wie einschlägige Untersuchungen belegen, Rotmilane ebenso besonders gefährdet durch Windkraftanlagen. Ein „vermitteltes öffentliches Interesse über die Zielsetzung des EEG“ steht nicht über den Lebensraumsprüchen des Rotmilans und der zahlreichen anderen schlagopfergefährdeten Vogel- und Fledermausarten. Auch die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung hat sich an der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange messen zu lassen. Und es stellt sich die Frage, wie nachhaltig eine Energieversorgung eigentlich ist, die jährlich u.a. 250.000 Fledermäuse tötet, für deren Sicherung und Erhalt in der vorliegenden Novelle Höhlen und naturnahe Stollen als besonders geschützte Biotop ausgewiesen werden sollen, da diese Winterquartiere der genannten Artengruppe sind.

Das BMUB ist gut beraten, statt den gesetzlichen Artenschutz zu Gunsten der Windkraftnutzung aufzuweichen, die Windkraftnutzung so zu qualifizieren, dass die Tötung von besonders geschützten Arten ausgeschlossen ist.

Die GRÜNE LIGA lehnt deshalb die vorgeschlagene Änderung ab.

7. zu § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2

Das Umsetzen von Tieren im Rahmen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erscheint auf den ersten Blick durchaus als sinnvolle Maßnahme zur Sicherung des Lebens der einzelnen Individuen. Bei genauerem Hinsehen und Überprüfung der bisherigen Umsetzungen z.B. von Zauneidechsen wird aber deutlich, dass in der Regel die Umsetzungen nicht von Erfolg gekrönt sind. Nur in den seltensten Fällen werden die Tiere in für sie geeignete Lebensräume umgesetzt, die nicht bereits von Vertretern ihrer Art besiedelt sind. Entsprechend gibt es mit diesen sogenannten Artenschutzmaßnahmen keine Sicherung des Bestandes/Erweiterung des Lebensraumes sondern einen weiteren Eingriff in eine bestehende Population.

Bei der Menge von Eingriffen in Natur und Landschaft und der begrenzten Flächenverfügbarkeit häufen sich die oben beschriebenen „Doppelbesetzungen“ von Biotopen. Und die Mehrzahl der damit behördlich wie fachlich befassen Personen beschreiben aus Ermangelung von Flächen und Alternativen einen Erfolg dieser Umsetzungsmaßnahmen herbei, um der Gesetzesvorgabe genüge zu tun. Entsprechend verfestigt sich bei einem solchen Vorgehen der Eindruck von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, die ohne der gesetzlichen Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung umgesetzt werden könnten, wenn die vom BUMB geplante Änderung umgesetzt würde.

Damit dies nicht geschieht und damit auch zukünftig die Umsetzung von Tieren die letzte Möglichkeit bleibt und nicht vorschnell zur Regel wird, muss es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleiben.

Entsprechend lehnt die GRÜNE LIGA die geplante Gesetzesänderung in dieser Position ab.

Zu 8. zu § 45 Absatz 7 Satz 1 (Ausnahmegrund Klima)

Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Bundesrepublik Deutschland hat bereits aus Mangel an entsprechender Quantität nichts mit der Erhaltung des Klimas zu tun. Die Bundesrepublik Deutschland hat dagegen eine besondere Verantwortung für die Sicherung der Biodiversität auf ihrem Territorium. Bei dem Vorkommen von 60% des Weltbestandes des Rotmilans auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland und dessen nachgewiesene, besondere Gefährdung durch Windkraftanlagen verbietet es sich, dessen Tötungsrisiko durch genau solcher Anlagen stetig zu erhöhen.

Der Ausnahmegrund „Klima“ für den Bereich der Windenergieanlagenerrichtung hat in einem Bundesnaturschutzgesetz keinen Platz.

Entsprechend wird die entsprechende Ergänzung von unserem Naturschutzverband abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

